

Personalrat für die Gesamtheit der Grundschulen und Mittelschulen im Schulamtsbezirk Altötting

Info

PR-Vorsitzender Heiko Schachtschabel, 84553 Halsbach

An alle Kolleginnen und Kollegen
im Schulamtsbezirk Altötting

Ende Mai 2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute erhalten Sie die aktuelle Ausgabe unseres Informationsheftes „PR-info“. Die letzten Ferien liegen noch nicht lange zurück und trotzdem werden die anstehenden freien Tage heiß herbeigesehnt.

Herr Staatsminister Dr. Söder sowie Kultusminister Prof. Dr. Piazzolo haben in mehreren Gesprächen und Auftritten die Aussicht auf A13 für alle Grund- und Mittelschullehrkräfte bekräftigt. Über die Geschwindigkeit und die Art der Umsetzung ab Januar 2024 wird nun noch verhandelt. Beide Minister betonen dieses Signal der Wertschätzung an Grund- und Mittelschullehrkräfte und schließen auch Beförderungsmöglichkeiten der Fach- und Förderlehrkräfte mit ein. Wir dürfen gespannt bleiben, was uns erwartet!

Nun wünschen wir Ihnen erholsame Pfingstferien im Kreise Ihrer Lieben. Bleiben Sie gesund!



Im Namen aller Mitglieder des Personalrates
Heiko Schachtschabel, ÖPR-Vors.

In diesem PR-Info:

- **Notmaßnahmen zur Behebung des Lehrermangels**
- **Trampolinanlagen bei Ausflügen nicht erlaubt**
- **Orts- und Familienzuschlag**
- **Rentenversicherung**
- **Dienstreisen Verwaltungsangestellte**
- **Notengebung in musischen Fächern**
- **Neuerungen Erziehungs- Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen**
- **Meinungsfreiheit vs. Loyalitätspflicht – der Beamte und seine Meinung in der Öffentlichkeit**
- **Personalratsadressen**

Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie in der Anlage.

Notmaßnahmen zur Behebung des Lehrermangels

Die Ständige Wissenschaftliche Kommission (SWK), ein Beratergremium der Kultusministerkonferenz (KMK), legte Ende Januar Vorschläge vor, wie man dem Lehrkräftemangel begegnen könnte. U.a. schlug sie vor, die Möglichkeiten für Teilzeit zu begrenzen, da nahezu die Hälfte der Lehrkräfte in Teilzeit arbeiten würde.

Viele Lehrerinnen und Lehrer können allerdings aus familiären und auch gesundheitlichen Gründen nicht in Vollbeschäftigung unterrichten. Insbesondere die Jüngeren wählen die TZ-Form, weil sie die Kinderbetreuung übernehmen. Die Älteren hingegen schaffen aufgrund der Stresssituation nur noch eine begrenzte Zahl an Unterrichtsstunden. Aufgrund der Erhöhung des Stundenmaßes von 24 Stunden müssen diese oftmals aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig in den Ruhestand gehen. Die Erhöhung des vorgeschriebenen TZ-Maßes könnte sich durchaus zum „Eigentor“ entwickeln.

Der Vorschlag der SWK stößt aber auch deshalb auf Kritik, weil als Berechnungsgrundlage falsche Fakten verwendet wurden. So schreibt das Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL, dass bei der Ermittlung der Teilzeitquote auch stundenweise Beschäftigte, sowie Referendare oder Personen, die hauptamtlich einem anderen Beruf nachgehen, (z.B. Pfarrer/ Religionsunterricht oder Bademeister/Schwimmen), einbezogen wurden. Dies wurde laut SPIEGEL mittlerweile sogar von der SWK eingeräumt. Nicht bedacht wurde auch, dass insbesondere in der Grundschule fast ausschließlich Frauen beschäftigt sind.

Trampolinanlagen bei Ausflügen nicht erlaubt

In den letzten Jahren häufen sich die Anfragen bei den Schulleitungen, ob ein Trampolinpark ein mögliches Ziel als Wandertag sein kann.

Der Sachverhalt ist klar geregelt. In der KMBek Sicherheit im Sportunterricht aus dem Jahre 2033 steht: **Die Verwendung von Groß-Trampolinen ist nicht zulässig.**

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2272_UK_199

Generell stellt das Springen am Trampolin als Absprunghilfe im Sportunterricht erhöhte Anforderungen an die verantwortlichen Lehrkräfte, die hier mit den Sicherheitsanforderungen vertraut sein müssen. Dies kann idealerweise über die Sportlehreraus- oder fortbildung dokumentiert werden.

Das Springen am Großtrampolin ist im bayerischen Sportunterricht dennoch untersagt. Wenn Großtrampoline schon im Sportunterricht unter deutlich kontrollierbaren Bedingungen nicht zugelassen sind, schließt das eine Nutzung bei einem Wandertag aus. Und selbst wenn das nicht der Fall wäre, würde der Besuch eines Trampolinparks einer Gefährdungsbeurteilung nicht Stand halten.

Es ist nicht im Sinne der Unfallprävention, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler an einem Wandertag in einer vergleichbaren Bewegungssituation verletzt, die im Unterricht verboten ist. Von einer Genehmigung durch die Schulleitung wird hier dringend abgeraten.

Christian Schneider

Neue Orts- und Familienzuschläge treten in Kraft

Rückwirkend zum 1.1.2020 werden die orts- und familienbezogenen Bestandteile der Besoldung gültig. Hier eine Zusammenfassung der grundlegenden Änderungen:

Ortszuschlag: Zunächst wird die Besoldung nach dem Ortszuschlag in sieben Stufen eingeteilt. Die Ortsklasse des Hauptwohnsitzes entspricht der Mietenstufe nach dem Wohngeldgesetz, die der Gemeinde zugeordnet ist. Dort sind alle Städte mit mehr als 10.000 Einwohnern erfasst. Ansonsten erfolgt eine Zuteilung zum Landkreis.

Familienzuschlag: Es werden alle Beamtinnen und Beamten (ohne Kind), die verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft wohnen, der Stufe V zugeordnet. Hat die Beamtin bzw. der Beamte ein oder mehrere Kinder, so erhält sie oder er den Familienzuschlag der Stufe 1, Stufe 2 usw. Zur Stufe V oder Stufe 1 usw. gehören auch Beamtinnen oder Beamte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, deren Hilfe sie aus gesundheitlichen Gründen bedürfen. Zur Stufe L gehören alle Beamtinnen und Beamten, die nicht zur Stufe V, Stufe 1 usw. gehören. Die Ballungsraumzulage wird nach einer Übergangsfrist abgeschafft.

Orts- und Familienzuschlag (gültig ab 1.1.2023)

Ortsklasse	Stufe L	Stufe V	Stufe 1	Stufe 2	zzgl. für das 3. Kind	zzgl. je weiterem Kind
I		77,00	305,34	446,07	436,16	522,16
II				477,46		
III			326,23	606,06		
IV		99,00	347,12	540,22	476,61	648,60
V				609,85	490,91	691,56
VI			121,00	368,01	609,85	490,91
VII		149,83	149,83	480,52	690,66	505,63

Was Beamte über die Rentenversicherung wissen sollten

Wenn Sie in den Semesterferien oder als Arbeitnehmer/in vor der Verbeamtung beschäftigt waren und für weniger als 60 Monate Beiträge entrichtet haben, so haben Sie keinen Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Das Geld ist allerdings nicht verloren, wenn Sie eine Rückerstattung der Beiträge bei der Deutschen Rentenversicherung beantragen.

Unter Umständen kann auch eine Rückerstattung beantragt werden, wenn man zwar Rentenansprüche hätte, aber ohne Rente die Pensionshöchstgrenze erreicht wird. Das kann in erster Linie bei Fach- oder Förderlehrkräften auftreten. Im Normalfall erhält man aber später sowohl eine Pension als auch eine Rente bis zu gewissen Höchstgrenzen. Lassen sie sich dabei von ihren Lehrerverbänden beraten.

Dienstreisen für Verwaltungsangestellte mit mehreren Beschäftigungsorten

Offenbar bestand Unklarheit darüber, ob Verwaltungsangestellte, die an mehreren Beschäftigungsorten tätig sind, einen Anspruch auf Reisekosten haben. Im KMS vom 24.02.2023 wird dieser Sachverhalt geklärt. Eine Verwaltungsangestellte hat – wie auch Beamte – nur **einen** Dienstort. Das ist in der Regel der Ort, an dem sie überwiegend tätig bzw. organisatorisch maßgeblich zugeordnet ist. Für die Fahrt zum anderen Beschäftigungsort ist daher grundsätzlich eine Dienstreise zu genehmigen und anzuordnen. Dadurch kann ein Anspruch auf Reisekosten bestehen.

**Sie können sich jederzeit vertrauensvoll an Ihre Personalvertretung wenden!
Bei Rechtsfragen gehen Sie zu Ihrem Lehrerverband!**



Notengebung in den musischen Fächern der Grundschule

Um rechtssicher Zeugnisse zu erstellen, ist es notwendig, dass schriftliche, mündliche und praktische Leistungserhebungen durchgeführt werden. Hierzu sind in den letzten Wochen Nachfragen aufgetaucht, die sich darauf beziehen, ob dies auch für die musischen Fächer gelte. Zu diesem Thema nimmt der Leitende Ministerialrat des Staatsministeriums Maximilian Pangerl im Kommentar zur Grundschulordnung unter Kennziffer 22.10 wie folgt Stellung: „Die Frage, in welcher Form der Lehrer schriftliche Leistungsnachweise und sonstige Leistungserhebungen in der Grundschule durchführt, hängt wesentlich auch vom jeweiligen Unterrichtsfach ab. So ist es etwa in der Grundschule üblich – und sachlich korrekt –, in den musischen Fächern (Werken und Gestalten, Musik, Kunst) die Leistungserhebungen auf praktische und mündliche Bereiche zu beschränken. ... Geeignete schriftliche Leistungserhebungen sind aber in der Grundschule auch in den praktischen und musischen Fächern zulässig.“

Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken, BLLV Infobrief 06/2023

Erziehungs- Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen

Im Folgenden werden die aktuellen Ergänzungen bzw. Änderungen der Erziehungs- Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen aufgeführt. In der Ausgabe „PR-aktuell Weihnachten 2022“ können Sie die vollständigen Ausführungen finden und durch die untenstehenden ergänzen.

1. Unterscheidung von Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen

Nach Art. 56 Abs. 5 BayEUG ist die Verwendung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schülern nur zulässig

- a) im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, soweit die Aufsicht führende Person dies gestattet. Zulässige Programme und Anwendungen können die Schulleitung allgemein oder die Aufsicht führende Person im Einzelfall festlegen.
- b) im Übrigen im Schulgelände, soweit dies die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulforum allgemein oder die Aufsicht führende Person im Einzelfall erlaubt (gilt nicht für Grundschulen).

Bei unzulässiger Verwendung kann das digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden.

3. Ordnungsmaßnahmen

Nach Art. 88 Abs. 8 BayEUG haben Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung. Damit ist die oft fehlerträchtige Anordnung des Sofortvollzugs entbehrlich und die Entscheidung der Schule bleibt trotz Widerspruch und Klage vollziehbar.

Es ist dringend ratsam, die Verfahrensvorschriften des Art. 88 BayEUG sehr sorgfältig zu beachten, damit eine Entscheidung nicht durch das Gericht aufgrund formeller Fehler aufgehoben wird. Die Gerichte sind gerade hier zunehmend streng.

Deshalb wird an dieser Stelle ausdrücklich auf die Formulierungshilfen im KMS vom 09.09.2020 hingewiesen (Auszug):

1. Formulierung bei einer Ordnungsmaßnahme: Besteht ein Ermessensspielraum, so muss dies erkennbar sein. Nicht formulieren: *„Die Entlassung musste aus folgenden Gründen angedroht werden ...“* Hier wird ein sog. Ermessensausfall gefolgert, was zur Rechtswidrigkeit der Maßnahme führen kann. Sinnvolle Formulierung: *„Die Schule hat sich nach dem ihr vom Gesetzgeber eingeräumten Ermessen aus dem Katalog der Ordnungsmaßnahmen für die Androhung der Entlassung entschieden. Folgende Erwägungen waren hierfür maßgeblich ...“*
2. Zu vermeiden sind auch Formulierungen wie *„Nach Auskunft/Ratschlag der Regierung von Mittelfranken war es hier geboten, ...“*, weil die Schule das ihr vom Gesetzgeber eingeräumte Ermessen selbst ausübt. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass das Ermessen von einer anderen Behörde ausgeübt wurde.
3. Begründung einer Ordnungsmaßnahme: *„Der Disziplinausschuss hat in seiner Sitzung vom XX.XX.2020 nach pflichtgemäßem Ermessen beschlossen, den Schüler XY aufgrund des oben unter Ziffer 2 dargelegten Sachverhalts für zwei*

Wochen vom Unterricht auszuschließen. Für den Disziplinarausschuss waren hierfür nachfolgende Erwägungen maßgeblich: ...“.

4. Zeugenaussagen sachlich mit Ort und Zeit formulieren: „*Ich habe am 21.10.2020 als Pausenaufsicht um 9.55 Uhr gesehen, wie Schüler X in das Gesicht des auf dem Boden liegenden Schülers Y mehrmals mit der Faust eingeschlagen hat.*“

4. Sicherungsmaßnahmen

4.3 Auch gegen Sicherungsmaßnahmen kann gemäß Art. 88 Abs. 8 BayEUG Widerspruch bzw. Klage erhoben werden.

5. Wiedenzulassung

Nach Art. 88a BayEUG kann eine entlassene Schülerin oder ein entlassener Schüler jederzeit an einer anderen Schule aufgenommen werden. In die früher besuchte Schule kann sie bzw. er frühestens ein halbes Jahr nach der Entlassung und nur zum Schuljahresbeginn wieder eintreten, wenn sie bzw. er sich inzwischen tadelfrei geführt hat und andere öffentliche Schulen der gleichen Schulart und Ausbildungsrichtung nicht in zumutbarer Entfernung besucht werden können.

Nach zweimaliger Entlassung bedarf die Wiederaufnahme der Genehmigung des Staatsministeriums.

6. Weitere Maßnahmen

Maßnahmen des Hausrechts

Strafverfolgung (bei Schülern ab Vollendung des 14. Lebensjahres)

Problematisch ist die Erwähnung im Zeugnis:

Fehlverhalten kann sich in der Zeugnisbemerkung niederschlagen. Unzulässig ist dies im Abschluss- und Entlassungszeugnis. In den Jahrgangsstufen 8 bis 10 darf das Zeugnis keine Bemerkung enthalten, die den Übertritt ins Berufsleben erschwert (§ 18 Abs. 2 Satz 3 MSO).

Ausschluss vom Schulbustransport nach Urteil des VG Braunschweig (Urteil vom 8.2.1994) möglich, wenn der Schüler die Schülerbeförderung auch nach mehrfachen Versuchen erzieherischer Einwirkungen in sicherheitsgefährdender Weise beeinträchtigt.

7. Schlussanmerkung

Außerschulisches Fehlverhalten darf grundsätzlich nicht Anlass einer Ordnungsmaßnahme sein. Etwas Anderes gilt, wenn Aktivitäten des Schülers im außerschulischen Bereich die Verwirklichung der Aufgabe der Schule unmittelbar gefährden (z. B. Tötlichkeiten am Schulweg, Zerstörung des Schulgartens etc.).

Literatur:

- Art. 86-88a BayEUG
- Böhm, Thomas: Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Luchterhand
- Böhm, Thomas: Aufsicht und Haftung in der Schule, Luchterhand
- Graf/Pangerl: Die Schulordnung der Mittel- bzw. Grundschule, Loseblattordner, Carl-Link-Vorschriftensammlung

In Auszügen: Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken, BLLV Sonderinfo, Rechtsstand 4. Januar 2023

Meinungsfreiheit vs. Loyalitätspflicht – der Beamte und seine Meinung in der Öffentlichkeit

Immer wieder einmal kommt es vor (besonders in den Zeiten vor Wahlen), dass die Frage gestellt wird ob es denn Konsequenzen haben könnte, wenn man sich als Lehrer*in öffentlich zu aktuellen Themen, insbesondere natürlich zu bildungs-politischen Aspekten, äußert.

Ganz klare Antwort dazu: Nein! Natürlich muss man sich an ein paar Spielregeln halten, aber wie für alle Bürgerinnen und Bürger gilt für Beamte*innen die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Grundgesetz. Als weitere Grundsätze gelten hier dann die Vorgaben des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG), die unter anderem die Pflichten des Beamten beschreiben.

Hinsichtlich der freien Meinungsäußerung (z. B. in einem Leserbrief, in den sozialen Medien oder einem eigenen Buch) sind folgende Aspekte zu beachten:

Mäßigung und Zurückhaltung (§33 BeamStG), d. h. der Verfasser darf nicht beleidigend, über die Maßen kritisierend oder unter Missachtung der Loyalitätspflicht in Bezug auf seine Amtsbezeichnung auftreten.

Folgepflicht (§ 35 BeamStG) bedeutet, dass Beamte*innen sich mit ihren öffentlichen Äußerungen nicht über dienstliche Anweisungen hinwegsetzen dürfen.

Verschwiegenheitspflicht (§37 BeamStG) gibt vor, dass staatliche Bedienstete über alle ihnen von Amtswegen bekannt gewordenen Sachverhalte Stillschweigen wahren müssen.

Klingt im ersten Anschein nach einem relativ eng gesteckten Rahmen. Dieser verbietet allerdings nicht, dass Lehrer*innen oder Mitarbeiter*innen der Schulleitung sich öffentlich äußern dürfen.

Deutlich gemacht an einem Beispiel bedeutet dies, dass sich ein Schulleiter in einem Zeitungsartikel selbstverständlich zur aktuellen Situation hinsichtlich der Pandemielage äußern darf. Es dürfen beispielsweise die Umsetzung der Hygieneregeln beschrieben und ggf. noch fehlende Aspekte benannt werden. Vorsicht ist geboten bei Schuldzuweisungen oder kritischen Aussagen zu den benannten Missständen. Auch bezüglich der Verschwiegenheit ist unbedingt darauf zu achten, keine konkreten Angaben zur schulischen Infektionslage zu machen.

Auch Leserbriefe dürfen von Lehrern verfasst werden, ein zu berücksichtigender Aspekt ist hierbei, dass der Verfasser darauf achten sollte, nicht mit seiner Amtsbezeichnung

aufzutreten, sondern als Bürger. Generell sollte immer der konkrete Einzelfall genau beleuchtet werden, die Rechtsabteilung des BLLV steht hier gerne beratend zur Seite.

Welche Konsequenzen könnten sich ergeben?

Dienstplichtsverletzungen durch öffentliche Äußerungen entstehen dann, wenn sie gemäß §47 BeamtStG dazu führen, dass „das Vertrauen in einer für ihr Amt bedeutsamen Weise (...)

Nachdem diese Thematik sehr umfassend ist und hier nur in Ansatzpunkten beleuchtet werden kann, möchte ich an dieser Stelle auf die eigens dazu verfasste Broschüre der BLLV-Rechtsabteilung verweisen, die an alle Schulen verschickt wurde und weiterführende Informationen enthält. Schließen möchte ich mit dem Appell: Seien Sie mutig, gerade jetzt ist es an der Zeit, auf Missstände aufmerksam zu machen. Der BLLV und seine Personalräte begleiten Sie gerne dabei.

(Quellen: Art. 5 GG, § 33ff, §47 BeamtStG, Art. 6 BayDG)

In Anlehnung an eine Zusammenstellung von Marion Ostermeier Leiterin der Abteilung Rechtsschutz (BLLV Bezirksverband Oberbayern)

Name, Vorname	Straße	Wohnort	E-Maildienstl.	Schule	Telefon		Funktion
						dienstlich	
Schachtschabel, Heiko	Zeitlarn 23	84553 Halsbach	H.Schachtschabel@pr-aoe.de	Max-Fellermeier-GS und MS Neuötting	08671-886610		Vorsitzender
Becker, Daniela	Piracher Str. 20	84489 Burghausen	D.Becker@pr-aoe.de	Hans-Kammerer-GS Burghausen	08677-4557		Angestelltenvertreter u. stellv. Vorsitzende
Schneider, Christian	Breitwiesweg 10	84518 Garching	C.Schneider@pr-aoe.de	Max-Fellermeier-GS und MS Neuötting	08671-886610		stellv. Vorsitzender
Hofbrückl, Klaus	Rosenweg 3	84579 Unterneukirchen	K.Hofbrueckl@pr-aoe.de	Mittelschule Burgkirchen	08679-309600		Personalrat
Mayer, Peter	Hermann-Hierl-Str. 3	84567 Perach	P.Mayer@pr-aoe.de	Grundschule Reischach	08670-266		Personalrat
Niedermeier, Markus	Schulstraße 30	84533 Niedergottsau	m.niedermeier@pr-aoe.de	Max-Fellermeier-GS und MS Neuötting	08671-886610		Personalrat
Diwisch, Mandy	Kantstraße 10	84508 Burgkirchen	M.Diwisch@pr-aoe.de	Nikodem-Caro-GS Hart/Wald	08634-8932		Personalrätin
Wetzl, Josef	Blumenweg 12	84518 Garching an der Alz	j.wetzl@pr-aoe.de	Comenius-Schulen Töging	08631-185770		Personalrat
Weiß, Angelika	Trebntitzer Straße 11	84489 Burghausen	A.Weiss@pr-aoe.de	Mittelschule Burgkirchen	08679-309600		Personalrätin
Mittermeier Hedwig	Stegerwaldstraße 9	84489 Burghausen	konrektor@johannes-hess-grundschule.de	Johannes-Hess-GS Burghausen	08677-915270		Ersatzmitglied
Ludwig Alexandra	Graf Toerring Straße 29	84577 Tüßling	ludwig@vs-tuessling.de	GS/MS Tüßling	08633-5063990		Ersatzmitglied
Schmidt, Ellen	Burg 36b	84543 Winhöring	E.Schmidt@pr-aoe.de	F.X.Gruber Mittelschule Burghausen	08677-96870		Schwerbehindertenvertretung

Personalrat für die Gesamtheit der Grundschulen und Mittelschulen im Landkreis Altötting